

**Satzung
für die Bürgermedaille der Stadt Amberg**

vom 06. April 1987

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 8 vom 18. April 1987 -

Aufgrund des Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Änderung des Gesetzes vom 21.11.1985 (GVBl. S. 677) erlässt die Stadt Amberg nachstehende

Satzung:

§ 1

Zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Amberg besondere Verdienste erworben haben, stiftet der Stadtrat Amberg eine Bürgermedaille.

Die Auszeichnung besteht in einer Goldmünze mit einem Durchmesser von 41 mm, die auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Amberg und auf der Rückseite die Worte "Für Verdienste um die Stadt Amberg" zeigt. Die Medaille wird in 980/000 f Gold ausgeführt.

§ 2

- (1) Die Bürgermedaille der Stadt Amberg kann nur an Persönlichkeiten verliehen werden, die
- a) mindestens 50 Jahre alt sind,
 - b) allgemeines Ansehen genießen und
 - c) sich durch hervorragende Leistungen um das Ansehen und das allgemeine Wohl der Stadt Amberg und ihrer Bürger besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Die Auszeichnung kann innerhalb eines Jahres höchstens an 2 Persönlichkeiten verliehen werden. Die Gesamtzahl der lebenden Medaillenträger darf zehn nicht überschreiten.

§ 3

Mit der Verleihung der Medaille wird eine vom Oberbürgermeister der Stadt Amberg unterschriebene Verleihungsurkunde ausgehändigt.

Mit ihrer Aushändigung wird die Medaille Eigentum der Ausgezeichneten.

§ 4

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind der Oberbürgermeister und die Fraktionen des Stadtrats.
- (2) Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Oberbürgermeister zuzuleiten.
- (3) Nach Vorberatung im Hauptausschuss entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Die Aushändigung erfolgt durch den Oberbürgermeister in feierlicher Form in einer Stadtratssitzung.

§ 5

Die Stadt kann die Verleihung der Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. § 4 Abs. 1, 2 und 3 gelten entsprechend. Der Widerruf bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Stadtrates. Im Falle eines Widerrufs sind Bürgermedaille und Urkunde an die Stadt Amberg zurückzugeben.

§ 6

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in dem Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.